

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der MAN Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der MAN Versicherungsvermittlung GmbH
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 1. März 2007**

Die MAN Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft hat mit ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft, der MAN Versicherungsvermittlung GmbH, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der der ordentlichen Hauptversammlung der MAN Aktiengesellschaft am 10. Mai 2007 zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten die Vorstände der MAN Aktiengesellschaft sowie die Geschäftsführer der MAN Versicherungsvermittlung GmbH entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

1. Die MAN Aktiengesellschaft mit Sitz in München (nachfolgend "MAN AG") ist die konzernleitende Obergesellschaft der MAN Gruppe. Am 5. Dezember 2003 hat die MAN Finance International GmbH mit Sitz in München (nachfolgend "MFI"), eine 100%ige Tochter der MAN AG, die MAN Versicherungsvermittlung GmbH mit Sitz in München (nachfolgend "MAV") errichtet; die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 150921 eingetragen. Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung, der Abschluss und die Betreuung von Versicherungsverträgen aller Art für Gesellschaften der MAN Gruppe. Aufgrund des zwischen der MFI als herrschender Gesellschaft und der MAV als beherrschter Gesellschaft abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 17. Februar 2004 war die MAV schon bisher in den Vertragskonzern eingebunden.
2. Mit notariellem Vertrag vom 1. März 2007 hat die MFI ihre sämtlichen Anteile an der MAV an die MAN AG verkauft. Hintergrund dieser Maßnahme ist eine neue wirtschaftliche und organisatorische Zuordnung der MAV innerhalb der MAN Gruppe.
3. Am 1. März 2007 hat die MAN AG als herrschende Gesellschaft mit der MAV einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Inhaltlich enthält der Unternehmensvertrag die gesetzlich notwendigen Bestimmungen. Die Regelungen werden nachfolgend dargestellt und erläutert:
 - 3.1 Die MAV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MAN AG. Dementsprechend hat die MAN AG als herrschendes Unternehmen das Recht, gegenüber der Geschäftsführung der MAV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

- 3.2 Im Rahmen einer Gewinnabführungsvereinbarung verpflichtet sich die MAV, erstmals für ihr ab dem 1. Januar 2007 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die MAN AG abzuführen. Andererseits besteht die Verpflichtung der MAN AG, jeden während der Vertragsdauer in der Handelsbilanz der MAV sonst auszuweisenden Jahresfehlbetrag gem. § 302 AktG auszugleichen. Im Vertrag ist klargestellt, dass die Gewinn- bzw. Verlustübernahme jeweils zum Bilanzstichtag der MAV zu erfolgen hat.
- 3.3 Weiter ist unbeschadet der Verpflichtung, den gesamten Bilanzgewinn abzuführen, der ohne die Gewinnabführung entstehen würde, vertraglich geregelt, dass die MAV mit Zustimmung der MAN AG in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bilden kann, soweit sie rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Die Rücklagenbildung setzt in jedem Fall voraus, dass die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet wird. § 301 AktG ist anzuwenden.
- 3.4 Im Hinblick darauf, dass die MAV eine 100 %ige Tochtergesellschaft der MAN AG ist, ist im Unternehmensvertrag kein Ausgleich gem. § 304 AktG bzw. keine Abfindung gem. § 305 AktG für außenstehende Gesellschafter vorgesehen.
- 3.5 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Die Mindestlaufzeit ist - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft - auf 5 Jahre festgelegt. Dementsprechend ist eine ordentliche Kündigung des Unternehmensvertrages erstmals zum 31. Dezember 2011 zulässig. Eine ordentliche Kündigung ist nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten und zum Ende eines Geschäftsjahres der MAV möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 297 AktG bleibt hiervon unberührt. Hierzu ist im Vertrag klargestellt, dass der Verlust der Stellung der MAN AG als Mehrheitsgesellschafterin der MAV, durch Geschäftsanteilsveräußerung oder auf sonstigem Wege, als wichtiger Kündigungsgrund gilt.
- 3.6 Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der MAN AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MAV. Letztere Zustimmung wurde bereits in einer Gesellschafterversammlung der MAV am 1. März 2007 erteilt.

Zudem ist die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der MAV Wirksamkeitsvoraussetzung.

Die im Unternehmensvertrag vorgesehene Beherrschungsvereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit. Die Gewinnabführungsvereinbarung gilt mit wirtschaftlicher Rückwirkung ab 1.1.2007.

4. Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der MAN AG und der MAV ist aus folgenden Gründen sachgerecht und zweckmäßig:
- 4.1 Mit dem Abschluss des Unternehmensvertrages bleibt die MAV in den Vertragskonzern einbezogen. Die MAV kann damit weiterhin uneingeschränkt in die Gesamtplanung der MAN Gruppe einbezogen werden; zum Nutzen beider Vertragsbeteiligten und des gesamten Konzerns wird die Steuerung und Umsetzung von strategischen Maßnahmen im Bereich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vereinfacht.
- 4.2 Mit dem Unternehmensvertrag wird weiter die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hergestellt.

München, den 6. März 2007

Der Vorstand der
MAN Aktiengesellschaft

Die Geschäftsführung der
MAN Versicherungsvermittlung GmbH

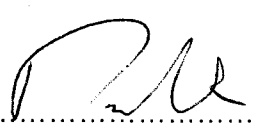

.....
(Håkan Samuelsson)

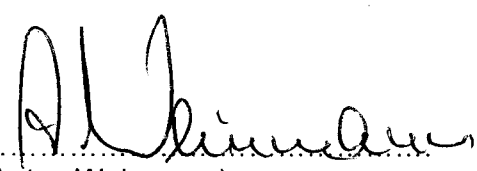

.....
(Christian Fellerer)


.....
(Dr. Karlheinz Hornung)


.....
(Anton Stark)


.....
(Dr. Matthias Mitscherlich)


.....
(Dr. Georg Pachta-Reyhofen)


.....
(Anton Weinmann)